

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Juristenverein
<b>Band:</b>	51 (1932)
<b>Artikel:</b>	Devisenzwangswirtschaft, Kursschwankungen und Wechselgeschäft der Banken
<b>Autor:</b>	Wegelin, A.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-896440">https://doi.org/10.5169/seals-896440</a>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Devisenzwangswirtschaft, Kursschwankungen und Wechselgeschäft der Banken.**

Von Dr. A. Wegelin, Solothurn.

---

Auch Devisenzwangswirtschaft und Unsicherheit im internationalen Zahlungsverkehr haben eine gute Seite. Sie zwingen den Juristen, Tragweite und Tauglichkeit der Rechtssätze an veränderten Verhältnissen zu messen. Sie zwingen das Recht, zu zeigen, dass es lebt und imstande ist, sich auch da anzupassen, wo der Gesetzgeber noch nicht zu neuen Taten erwacht ist. Dem Wechselrecht, als einer formstrenge Ordnung, ist diese Anpassungsfähigkeit weniger eigen als dem übrigen Handelsrecht. Das Zusammenwirken beider ist es, was das vorliegende Thema interessant macht.

Die Banken nehmen Wechsel:

- a) zum Diskont,
- b) als Sicherheit,
- c) zum Inkasso.

Im letzten Fall erteilen sie Gutschrift entweder erst nach Eingang oder sofort „Wert Verfall“, d. h. mit Zinsberechnung erst ab Fälligkeitstag.

a) „Zum Diskont“ bedeutet nach herrschender Meinung, dass die Bank den Wechsel vom Kunden kauft. Im Fall b) „als Sicherheit“ kommen vor: entweder Pfandbestellung oder Übereignung zu vollem Recht. c) „Zum Inkasso“ bedeutet einen blossen Inkasso-Auftrag, wenn der Wechselbetrag erst nach Eingang gutgeschrieben wird.

Was für ein Vertrag vorliegt, wenn die Gutschrift sofort, aber „Wert Verfall“ erteilt wird, ist noch zu untersuchen.

In allen diesen drei bzw. fünf Fällen bestehen

1. vertragliche Abmachungen über das Recht am Wechsel, die meist sorgfältiger Auslegung bedürfen. Denkbar sind daneben

2. Vereinbarungen über die den Wechseln eventuell zugrunde liegenden Forderungen, vor allem Zession oder Verpfändung derselben. Für die vorliegende Untersuchung spielen sie keine grosse Rolle. Abgesehen davon haben aber die Banken

3. durch das Indossament aus den Wechseln selber regelmässig einen wechselrechtlichen Anspruch erworben gegen den Akzeptanten und (unter Vorbehalt der unter 1. erwähnten vertraglichen Abmachungen) auch gegen den Einreicher. Es fördert die Klarheit, wenn dieser wechselmässige Anspruch vorerst gesondert von den unter 1. erwähnten Abmachungen untersucht wird.

### **I. Wechselrechtliche Ansprüche.**

Zahlt der Bezogene (oder der Aussteller eines Eigenwechsels), so muss ihm der Wechsel ausgehändigt werden. Irgend einen Regress gegen den Einreicher hat die Bank nicht. Geht der Wechsel zu Protest, so kann die Bank auf den Einreicher greifen, sofern ihr dieser den Wechsel mit Vollindossament übertragen oder ihn an ihre Order ausgestellt hat (die unter 1. erwähnten vertraglichen Abmachungen müssen, wie gesagt, zunächst unbeachtet bleiben).

Diese einfache Rechtslage ist für im Ausland zahlbare Wechsel durch die Devisen-Zwangswirtschaft in vielen Ländern kompliziert worden. Dabei sind für die Ansprüche einer Schweizerbank gegen einen schweizerischen Einreicher zu unterscheiden:

Wechsel, die auf die Währung des Zahlungsorts lauten,  
Wechsel auf Schweizerfranken und  
auf Schweizerfranken „effektiv“.

1. a) Wenn ein „effektiver“ Schweizerfranken-Wechsel in Schweizerfranken bezahlt wird, so muss er ausgehändigt werden. Es ist möglich, dass die Schweizerbank die Erlaubnis zur Ausfuhr in bar erlöster Schweizerfranken aus dem betreffenden Devisen-Zwangswirtschafts-Gebiet nicht erhält. Das hindert nicht, dass der Wechsel bezahlt und ein Regress aus ihm unmöglich ist.

b) In einer Zeit, wo der Staat eigenmächtig in Dienst-, Miet- und Anleihensverträge eingreift, bestehende Zins- und Lohnansprüche herabsetzt, dürfte man sich nicht wundern, wenn er auch die Klausel „effektiv“ für Verpflichtungen in fremder Währung kurzerhand ausser Kraft setzen wollte. Dann dürfte der Schuldner selbst Wechsel in effektiven Schweizerfranken einfach in Landesmünze zahlen. Man müsste ihm den Wechsel aushändigen, und ein Regress gegen den Einreicher wäre unmöglich<sup>1)</sup>.

c) So weit ist es m. W. bisher noch nirgends gekommen. Allein in Schweizerfranken kann heutzutage der ausländische Wechselschuldner oft nicht zahlen, weil er die erforderlichen Devisen nicht erhält. Das führte in Deutschland in den August-Tagen des Jahres 1931 zu Protesten und sogar zu Wechselklagen, wobei der Mangel an Devisen vom Richter nur nach den allgemeinen Grundsätzen über die Unmöglichkeit einer Leistung berücksichtigt werden konnte. Heute ist der deutsche Schuldner gegen solche Wechselklagen durch § 23 der Verordnung vom 23. Mai 1932 geschützt. Der Protest bleibt aber möglich und damit der Regress gegen den schweizerischen Einreicher. Dieser hat keinen Anlass, sich auf eine zum Schutz des deutschen Schuldners aufgestellte Norm zu berufen.

d) In einem Balkanstaat indessen hat der Justizminister durch Verwaltungsverordnung verboten, Wechsel zu protestieren, die der Schuldner mangels Devisenzuteilung nicht zahlen kann. Will die Schweizerbank sich den

---

<sup>1)</sup> Genfer Abkommen über das Wechselrecht Anlage II Art. 7.

Regress trotzdem sichern, so wird sie vorsichtshalber vom Einreicher und von den andern Wechselverpflichteten, auf deren Unterschrift sie abstellt, einen „ohne Kosten“-Vermerk verlangen. Ohne einen solchen Vermerk scheint ihr Art. 762 OR den Rückgriff zu versagen. Ich glaube freilich, dass der Richter gemäss Art. 824 und entgegen 813 die Regressforderung trotzdem zusprechen könnte, sofern ihm die rechtzeitige Präsentation und das erwähnte Protestverbot nachgewiesen werden, während das für den Entwurf nach Art. 1030 und 1067 zweifelhaft ist.

2. Schweizerfranken-Wechsel ohne „effektiv“-Klausel können fast überall in Landesmünze bezahlt werden. Das muss der Kaufmann wissen und er kann sich darüber nicht beklagen. In normalen Zeiten sichert ihn ein solcher Abschnitt immerhin vor Kursverlusten. Das gilt aber nur, solange der Devisenhandel frei und imstande ist, die Kurse international auszugleichen. Staatliche Zwangsmassnahmen machen auch da alle Berechnungen zunichte. Wenn Griechenland oder Brasilien die Landeswährung einfach durch Dekret des Staates oder der Notenbank künstlich hochhalten, wenn Schweizerfranken-Wechsel zur Goldparität umgerechnet und so bezahlt werden, während der ausländische Wechselgläubiger über diese Zahlung im Ausland gar nicht oder nur zu einem schlechtern Kurse verfügen kann, so war es zwecklos, die Wechselsumme in Schweizerfranken auszusetzen. Die damit beabsichtigte Sicherung wird illusorisch.

In Belgrad z. B. werden solche Wechsel zu einem zwangswirtschaftlich festgesetzten Kurs in Landesmünze auf ein unverzinsliches, gesperrtes Konto eingezahlt. Darüber verfügen kann der Ausländer nicht. Er muss nicht nur dem Zinsverlust, sondern auch einem eventuellen Kurszerfall ohnmächtig zusehen. Ein Regress aus dem Wechsel ist ihm versagt. Denn der Wechsel musste gegen diese „Bezahlung“ natürlich ausgehändigt werden.

3. Dass endlich auch Wechsel, die auf die Währung des Zahlungsortes lauten, gegen Zahlung in dieser Währung

ohne weiteres ausgehändigt werden müssen, leuchtet ein. Ein Wechselregress ist deshalb auch hier unmöglich, selbst wenn über den Erlös gar nicht oder nur zu bestimmten Zwecken, oder zwar zu beliebigen Zwecken, aber doch nur im Inland verfügt werden kann.

Diese Kasuistik zeigt, dass der Regressanspruch vor Verlusten aus staatlichen Eingriffen des Zahlungslandes ins Wechselrecht nur dann schützt, wenn diese Eingriffe sich damit begnügen, die Zahlungspflicht des Akzeptanten aufzuheben oder einzuschränken. Nicht aber dann, wenn nur der Transfer des Wechselerlöses beschränkt oder wenn der Inhalt der Wechselverbindlichkeit an sich modifiziert wird.

Man kann freilich bezweifeln, ob auf eine solche Modifikation der Wechselverbindlichkeit an sich durch die Zwangswirtschaftsnorm des Zahlungslandes der Regresspflichtige in der Schweiz sich berufen könne. Auch eine Verordnung — kann man behaupten —, welche Zahlung in Landeswährung, gewöhnlich zu einem künstlich erhöhten Zwangskurs, für effektive Devisenverbindlichkeiten nicht nur gestattet, sondern geradezu zur Erfüllung stempelt, will nichts anderes, als den Inländer vor den Folgen der Zwangswirtschaft schützen. In die Beziehungen schweizerischer Banken zu schweizerischen Wechseleinreichern kann sie nicht eingreifen wollen. Dem stünde in der Schweiz die zwingende Norm entgegen, dass Verträge gehalten werden müssen. Mag auch in der Regel das Recht des Erfüllungsortes bestimmen, was Erfüllung sei, so können doch Devisen-Notverordnungen, welche mit zivilrechtlichen Mitteln währungspolitische Zwecke verfolgen, nicht Anspruch darauf machen, im Ausland als verbindliches Zivilrecht geachtet zu werden.

Allein, Überlegungen dieser Art werden sich im formstrenge Wechselrecht kaum durchsetzen. Wie sollte man, um nur eine Schwierigkeit zu erwähnen, Wechselregress nehmen können ohne Wechsel? Soll der Betriebsbeamte, entgegen der Vorschrift von Art. 177

Abs. 2 SchKG den Zahlungsbefehl ohne Vorlage des Wechsels ausfertigen? Oder soll, als wäre der Wechsel abhanden gekommen, ein Amortisationsverfahren durchgeführt werden? Mit Fristansetzung für eine vollkommen aussichtslose Vindikation gegen den Akzeptanten, der den Wechsel nach den am Zahlungsort geltenden Vorschriften ja „bezahlt“ hat?

## II. Zivilrechtliche Grundlagen.

Sicher ist nach allem, dass vertragliche Abmachungen über das Recht am Wechsel in allen 3 bzw. 5 eingangs erwähnten Fällen, also für das Diskont-, Belehnungs- und Inkassogeschäft neben den eigentlichen Wechselrechten nicht überflüssig sind.

Unter welchen Umständen einseitige Vorbehalte der Bank durch stillschweigende Annahme seitens des Kunden zu solchen vertraglichen Bindungen führen, ist eine besondere Frage.

Für den häufigsten Fall, den „Eingangsvorbehalt“, wird das kaum bestritten. Der Inkassotarif der Schweizerischen Bankiervereinigung vom 15. April 1929 sagt in Ziff. 4 der allgemeinen Bestimmungen: „Die Gutschrift sowohl für die zum Inkasso als auch für die zum Diskonto eingereichten Abschnitte ist in allen Fällen erst nach erfolgtem Eingang der Wechsel als endgültig zu betrachten.“ Das ist für die meisten Kunden verbindlich, nicht weil etwa eine allgemeine oder örtliche Bankusanz den Eingangsvorbehalt als naturale negotii behandeln würde<sup>2)</sup>. Auch nicht, weil es in Ziff. 14 des Inkasso-Tarifs heisst: „Die Benützung dieses Tarifs wird als Genehmigung der vorstehenden Bedingungen . . . angesehen.“ (Was man nicht kennt, kann man nicht genehmigen.) Sondern weil die Banken ihren Kunden den Tarif gewöhnlich zustellen und ihn dabei ausdrücklich zur Grundlage ihrer Geschäfte machen.

---

<sup>2)</sup> Reichel, SJZ 19 S. 128.

Aber auch ohne das möchte ich die verbindliche Kraft des Eingangsvorbehalts wie anderer Vorbehalte nicht leugnen. Eine feste Regel kann man nicht aufstellen. Aber gewöhnlich ist es doch so, dass die Bank das Wechselmaterial vom Kunden zur Prüfung erhält, nicht in Erfüllung eines schon bestehenden Kaufvertrags, sondern als Offerte. Sie kann den Ankauf für bestimmte Abschnitte ablehnen, sie kann aber auch Bedingungen stellen, Vorbehalte machen, die als stillschweigend anerkannt gelten, wenn der Kunde die Gutschrift oder die Auszahlung trotzdem annimmt.

### A. Diskontgeschäft.

Das Wesen des Eingangsvorbehalts ist scheinbar leicht zu verstehen; in Wirklichkeit ist es problematisch.

1. „Eingang vorbehalten“ heisst offenbar „unter der Bedingung, dass der Abschnitt eingeht“. Bedingt ist dabei, nach dem Wortlaut der üblichen Bordereaux und nach der oben zitierten Ziff. 4 des Inkassotarifs, die Gutschrift auf dem Konto des Kunden. Allein das ist nur eine bankmäßig verschrobene Ausdrucksweise. Gemeint ist nicht die Gutschrift, also die blosse Notiz über ein Forderungsrecht, gemeint ist das Forderungsrecht selber. Dieses Recht, d. h. der Anspruch auf den Kaufpreis für den diskontierten Wechsel soll dahinfallen, wenn der Wechsel nicht eingeht. Der ganze Kaufvertrag soll aufgelöst sein, und zwar wiederum im Gegensatz zum Wortlaut nicht ipso iure, sondern nur, wenn die Bank ihr Rücktrittsrecht ausübt<sup>3)</sup>. Eine andere Konstruktion würde der Parteimeinung nicht gerecht. Niemand wird der Bank zumuten, auf den Wechselregress ein für allemal zu verzichten und jeweilen gegen Belastung des gutgeschriebenen Diskontobetrags den Wechsel ohne weiteres zurückgeben. Besonders bei Wechseln in fremder Währung würde das

---

<sup>3)</sup> Reichel a. a. O.; Dr. Max Ott, Devisengeschäfte nach schweizerischem Recht, S. 35.

zu Härten führen, weil der seinerzeitige Diskont- vom Kurswert am Verfalltag oft abweicht.

2. Dringender ist heute, angesichts der Währungsunsicherheit und der Devisenkontrollen, die Frage, was eigentlich „Eingang“ heisse. Wann ist ein Wechsel eingegangen, so dass das Rücktrittsrecht der Bank endgültig erlischt?

a) Gegen Kursverluste sichert der Eingangsvorbehalt nicht. Wenn die Bank einen Pfundwechsel kauft und den Pfundbetrag am Verfalltag erhält, so ist der Wechsel eingegangen, auch wenn diese Pfund nicht mehr soviel gelten wie bei der Diskontierung. Über den Eingangsvorbehalt hinaus bestimmt freilich Ziff. 6 des Inkassotarifs: „Jede Verantwortung wird abgelehnt . . . f) für Kursdifferenzen auf Wechseln in fremder Währung.“ Allein das kann nicht heissen, dass im Widerspruch zur Norm bei Kaufverträgen das Kursrisiko auf den Verkäufer abgewälzt werden soll. M. W. haben die Banken bisher auch nicht ernstlich versucht, diesen Passus so auszulegen.

Um das Kursrisiko abzuwälzen, machen sie besondere Vorbehalte, z. B.: „Sofort nach schriftlichem Eingangavis wird die Differenz zum dannzumaligen Tageskurs belastet oder gutgeschrieben.“ Und auch das nur, wenn nicht durch Terminverkauf oder Rückdiskontierung im Zahlungslande die fremde Valuta sofort realisiert werden kann.

b) Allein auch Terminverkauf oder Rückdiskontierung befreien die Schweizerbank nicht von aller Gefahr. Sie haftet ihrem Käufer für richtigen Eingang des Wechsels, bzw. für richtige Vergütung der verkauften Devisen zum vereinbarten Termin. Geht der Wechsel nicht ein, so muss sie sich eventuell zu höheren Kursen eindecken. Dagegen schützt sie das Regressrecht. Denn aus seiner Regresspflicht haftet ihr der Wechselgeber für den Wechselbetrag in der fremden Währung, sei er nun, in Landeswährung ausgedrückt, höher oder tiefer als am Einreichungstag.

Er haftet aber ausserdem aus dem Eingangsvorbehalt auch für den s. Z. erhaltenen Diskontbetrag. Wenn man Ernst machen will mit der Konstruktion dieses Eingangsvorbehalts als Rücktrittsrecht der Bank, so muss diese die Wahl haben, ob sie mit Wechselregress den Nominalbetrag in fremder Währung (bzw. analog 756 OR den zur Verfallzeit entsprechenden Betrag in Landesmünze) oder aus dem Eingangsvorbehalt den seinerzeitigen Diskontbetrag verlangen will. Je nach der Kursgestaltung wird der eine oder andere höher sein, und die Bank wird natürlich den höheren verlangen. Sie hat recht. Der Einreicher, der s. Z. durch die Diskontierung das Verlustrisiko abwälzen wollte, soll nicht einen Gewinn daraus ziehen, dass sein Schuldner, für den er einstehen muss, säumig ist<sup>4)</sup>.

c) Mannigfaltiger sind die Probleme, die nicht mit der Bonität des Schuldners, sondern mit den währungspolitischen Zahlungsverboten oder -beschränkungen zusammenhängen. Bei der Untersuchung des wechselmässigen Regressanspruchs unter I. habe ich zu unterscheiden versucht zwischen denjenigen währungspolitischen Eingriffen des Zahlungslandes, welche die Zahlungspflicht des Akzeptanten beeinträchtigen oder gar die Wechselverbindlichkeit an sich modifizieren, und den blosen Transferschwierigkeiten. Die Unterscheidung erweist sich auch hier als fruchtbar. Sie führt aber nicht überall zu den gleichen Resultaten, weil das Rücktrittsrecht der Bank auf dem Eingangsvorbehalt, also auf einer vertraglichen Norm beruht, und nicht, wie das Regressrecht, wechselstrengen Formvorschriften unterliegt.

Nicht eingegangen ist der Wechsel sicher dann, wenn der Akzeptant trotz Zahlungsfähigkeit wegen irgend eines Verbots nicht erfüllt. Z. B. weil er die erforderlichen Devisen nicht erhielt, oder, bei Abschnitten in der Währung des Zahlungslandes, nicht die Erlaubnis bekam, den Betrag

---

<sup>4)</sup> Man vergleiche auch Art. 41 des Genfer einheitlichen Wechselgesetzes und Vischer, in ZSchwR 1932 S. 153.

auf das Konto der gläubigerischen Auslandbank einzuzahlen (I. 1 c und d). Ob Protest zulässig sei oder nicht, spielt keine Rolle.

Als nicht eingegangen muss auch ein effektiver Schweizerfrankenwechsel gelten, wenn er nach der ausländischen Devisenordnung rechtsgültig in Landeswährung „bezahlt“ worden ist (I. 1 b). Selbst für Schweizerfrankenwechsel ohne Effektivklausel kann die Zahlung in Landeswährung, auch wo sie wechselrechtlich zulässig ist, nicht als „Eingang“ gelten, wenn die Umrechnung zu einem Zwangskurse erfolgt und die Bank nicht zum gleichen Kurs über den Erlös verfügen kann (I. 2). Zwischen Wechseln mit und ohne Effektivklausel hier zu unterscheiden, wäre kaum angebracht<sup>5)</sup>.

Die gegenteilige Entscheidung bei der Frage nach dem Wechselregress ging nicht von dem vertraglichen Begriff „Eingang“, sondern vom Begriff „Zahlung“ aus. Was Zahlung sei, sagt das Gesetz am Erfüllungsort. Auch ist, wie gesagt, ein Regress kaum denkbar ohne den Besitz des Wechsels, während das für das Rücktrittsrecht nicht gilt. Natürlich kann aber der Einreicher, wenn er infolge des Rücktritts der Bank den Diskonterlös zurückgeben muss, ohne dass ihm der Wechsel wieder zur Verfügung steht, dafür Übertragung des Inkassobetrags verlangen, soweit die Devisenordnung des Zahlungslandes das zulässt<sup>6)</sup>.

Das sind indessen nur Auslegungsregeln. Anzuwenden namentlich dort, wo die devisenpolitischen Hindernisse bei der Diskontierung noch nicht bekannt waren. Heute muss eine Bank mit den erwähnten Schwierigkeiten rechnen. Bei deutschen Abschnitten kann der gewöhnliche Eingangsvorbehalt vielleicht trotzdem genügen, weil noch

<sup>5)</sup> Siehe auch Dr. Alfred Böckli, Über die Kompensation von Forderungen verschiedener Währung, in SJZ 23 S. 229.

<sup>6)</sup> Ähnliche Überlegungen bei Staub-Stranz zu Art. 83 Anm. 29, und Wieland, Der Wechsel und seine zivilrechtlichen Grundlagen, S. 33.

immer eine gewisse Wahrscheinlichkeit richtigen Eingangs besteht. Bei Abschnitten auf Balkanländer z. B. wird aber eine Bank heute besondere Bedingungen stellen, solche Abschnitte z. B. nur mit Einschlag hereinnehmen, oder endgültige Kursabrechnung auch für Schweizerfrankenabschnitte vorbehalten. Es sei denn, sie habe besondere Verwendungsmöglichkeiten für Sperrkonti. Im einzelnen ist das Tatfrage und kann nicht ohne Kenntnis aller konkreten Einzelheiten entschieden werden.

Das gilt auch für alle Fälle der schon unter I a erwähnten Transferbeschränkungen. Man wäre versucht, hier zuungunsten der Bank damit zu argumentieren, dass eine Wechselschuld stets eine Holschuld sei. Wenn die Ausfuhr des Erlöses aus dem Zahlungslande nicht möglich sei, so hindere das nicht, dass der Wechsel bezahlt, „eingegangen“ sei. Allein auch hier richtet der Begriff „Eingang“ sich nach der Parteimeinung. Welches die Parteimeinung sei, ist wiederum Tatfrage.

## B. Inkassogeschäft.

1. Oft erhält die Bank Abschnitte „zur Gutschrift nach Eingang“. Das ist dann ein einfacher Inkassoauftrag. Auch wenn nach Eingang nicht Gutschrift, sondern Auszahlung erfolgt. (Die noch nicht bezahlten Wechsel werden gewöhnlich auf einem besondern Inkassokonto verbucht.) Der Eingangsvorbehalt kommt hier nicht zur Anwendung. Der Wechselregress ist an sich möglich, wenn die Abschnitte mit Vollindossament eingereicht worden sind. Er ist aber unter den Parteien ausgeschlossen durch die Abmachung „Gutschrift nach Eingang“, die leicht aus den Bordereaux bewiesen werden kann.

2. Gutschrift oder Auszahlung soll meistens nicht in der Währung des Wechsels, sondern in Landeswährung erfolgen. Die Bank muss also nicht nur den Wechsel einkassieren, sondern die einkassierte Valuta noch verkaufen. Beide Geschäfte muss sie getreu und sorgfältig ausführen

(OR 398). Was das heisst, ist in normalen Zeiten kaum streitig. Auch in Zeiten starker Kursschwankungen kann man bei uneingeschränktem Devisenhandel sich höchstens fragen, welches für den Verkauf der geeignete Zeitpunkt sei. Antwort: Die Bank muss die einkassierte Valuta in dem Moment verkaufen, wo sie auf dem üblichen Wege die Meldung von deren Eingang erhält. Beispiel: Ein Pfundwechsel wird fällig am 16. September 1931. Nach englischer Usanz wird er am 19. September zur Zahlung präsentiert und eingelöst. Die Eingangsmeldung auf dem üblichen brieflichen Weg erreicht die Schweizerbank am 21. (In der Nacht vom 20. auf den 21. September hat England den Goldstandard aufgehoben und damit seine Währung zunächst um ca. 20% entwertet.) Für den bis zum 21. September eingetretenen Kursverlust ist die Bank nicht verantwortlich.

3. Ist aber der Devisenhandel, und der Zahlungsverkehr über die Landesgrenze hinaus überhaupt, beschränkt, so kann man der Bank, die ja gewerbsmäßig Inkassogeschäfte betreibt und sich zu deren Besorgung öffentlich empfiehlt, zumuten, dass sie mindestens die wichtigeren währungspolitischen Vorschriften des Zahlungslands kenne. Sie schuldet Schadenersatz, wenn sie z. B. für ein österreichisches Akzept über eine Schweizerwarenlieferung Gutschrift auf Sperrkonto statt im Clearing entgegennimmt. Oder wenn sie, was bisweilen vorkam, im Sommer und Herbst 1931 für in Deutschland zahlbare Frankenwechsel sich mit Markgutschrift begnügte, trotzdem der Kurs der Deutschen Reichsbank, zu welchem sie Schweizerfranken zuteilte, wesentlich günstiger war als der Kurs, der in der Schweiz bezahlt wurde für Mark, die ja nur im deutschen Inland Verwendung hatten.

4. Die Banken versuchen nicht selten, auch diese Verantwortlichkeit abzulehnen, indem sie von vornherein darauf hinweisen, dass aus der unübersichtlichen Rechtslage Inkassoschwierigkeiten entstehen können. Sie können aber ihre Diligenzpflicht als Mandatare nur so weit wirk-

sam einschränken, als sie sich das einzuschlagende Verfahren vom Kunden genau vorschreiben lassen. Und auch dann wird der Richter noch immer geneigt sein, ein besonderes Vertrauen des Kunden in die grössere Geschäftserfahrung der Bank zu präsumieren. Man würde lachen, wollte ein Arzt den Patienten fragen, wie er operieren, ein Anwalt den Klienten, wie er prozessieren solle.

### C. Belehnungsgeschäft.

1. Auch beim Belehnungsgeschäft hat die Bank in der Regel das Inkasso zu besorgen. Es handelt sich aber nicht ausschliesslich um einen Inkassoauftrag. Entweder werden ihr die Wechsel zu Sicherungszwecken fiduziarisch übereignet<sup>7)</sup> oder zahlungshalber abgetreten, so dass sie den Drittshuldner aus eigenem Recht belangen kann. Oder, wenn sie nur Pfandrecht hat, erhält sie gleichzeitig das Recht freihändiger Verwertung, so dass der Drittshuldner, entgegen 906 ZGB, ohne weiteres an sie zahlen muss. Der bekannte Unterschied zwischen Sicherungsübereignung und Pfandrecht wirkt sich sonach, abgesehen vom Konkurs der Bank, eigentlich nur im Konkurs des Kunden aus, und auch da nur bei Inlandswechseln. Hier kann die Konkursverwaltung bei blossem Pfandrecht das Inkasso, bzw. die Verwertung an sich ziehen, während bei Sicherungsübereignung oder Hingabe zahlungshalber (unter gleichzeitiger Zession der Ansprüche aus dem Grundgeschäft) nur der Anspruch auf Rückübereignung nach Rückzahlung des Vorschusses bzw. auf Ablieferung des Übererlöses zur Masse gehört. Für Auslandswechsel macht das keinen Unterschied. Auslandswechsel sind auch als Pfänder nicht admassierbar und können daher auch bei blossem Pfandrecht von der Bank selber eingezogen werden. Die Konkursverwaltung kann im einen wie im andern Fall nur Abrechnung verlangen und die Dividende solange zurückhalten<sup>8)</sup>. Da im vorliegenden Aufsatz nur von Aus-

---

<sup>7)</sup> v. Tuhr, OR S. 724 ff.

<sup>8)</sup> Praxis 1929 Nr. 68.

landswechseln die Rede ist, releviert der Unterschied zwischen Pfandrecht und Sicherungsübereignung also nicht. Der Einfluss von Kursschwankungen und Devisenbeschränkungen auf das Belehnungsgeschäft der Banken ist in beiden Fällen der gleiche.

2. Er ist im übrigen leicht zu umschreiben. Beim Diskontgeschäft erwirbt die Bank eine Wechselloforderung mit allen ihren Risiken. Was sie dafür an den Kunden leistet, geschieht *solvendi causa* und kann nur zurückgefordert werden, wenn die oben besprochenen Bedingungen für die Ausübung des Rücktrittsrechts eintreten. Der primäre Anspruch geht gegen den Wechselschuldner. Beim Belehnungsgeschäft geht die primäre Forderung gegen den Kunden, den Kreditschuldner (er braucht mit dem Einreicher des Wechsels nicht identisch zu sein). Sie geht auf Rückforderung des *credendi causa* an ihn Geleisteten. Die Forderung gegen den Wechselschuldner dient nur als Sicherheit bzw. als Zahlung dafür. Es ist möglich, dass die Rückforderung gegen den Kunden vor Verfall des Wechsels fällig wird. Das kommt auf die Abmachung an<sup>9)</sup>). Es ist denkbar, dass die Bank nur ein Einzugsrecht, kein Inkassomandat hat. Der Fall ist nicht selten (oder war wenigstens, als noch das gefährliche Geschäft der Belehnung provisorischer Tratten blühte, nicht selten), wo die Bank auch das Einzugsrecht gar nicht ausübt, sondern an Stelle verfallender Abschnitte einfach neue nimmt.

Bei der Wechselhingabe sicherungshalber und bei bloßer Verpfändung ist also in der Regel die Forderung gegen den Kunden aus Kreditgewährung nicht abhängig vom Eingang der als Sicherheit dienenden Wechsel. Anders im Konkurs des Kunden und bei der Wechselhingabe zahlungshalber. Da obliegt der Bank die Pflicht,

---

<sup>9)</sup> Merz, *Der Einfluss des Wechsels auf das Grundgeschäft*, Bern 1932, will für sicherungshalber gegebene Wechsel eine dahingehende Vermutung aufstellen. Seine Ausführungen können aber entgegen der Bemerkung auf S. 21 wohl nur für Eigenwechsel des Kreditnehmers Geltung beanspruchen.

die Abschnitte einzutreiben. Was sie erhält, oder bei gehöriger Sorgfalt hätte erhalten können, muss sie sich anrechnen lassen<sup>10)</sup>. Die primäre Forderung geht aber auch hier gegen den Kreditschuldner. Besteünde keine solche Forderung, so hätte eine Hingabe „zahlungs“-halber gar nicht stattfinden können.

3. Auf diese Kreditforderung kann natürlich nur das angerechnet werden, was wirklich eingeht. Fremdwährungswechsel also nur zu dem Kurs, zu dem unbeschränkte Verfügung in der Schweiz möglich ist. „Eingänge“, die nicht transferiert werden können, überhaupt nicht. Mit einem Wort, „Eingang“ bedeutet nicht dasselbe wie oben beim Diskontgeschäft, sondern was die Bank „bei gehöriger Sorgfalt hätte erhalten können“ bestimmt sich nach den soeben ermittelten Grundsätzen für das Inkassogeschäft.

4. Dass zu belehrende Wechsel der Bank meist mit Vollindossament abgetreten werden müssen, ändert daran nichts. Selbstverständlich kann im Innenverhältnis trotzdem nur eine Pfandbestellung, eine Sicherungsübereignung oder eine Hingabe zahlungshalber vorliegen. Und es kann der Regress aus dem Vollindossament unter den Parteien wegbedungen, er kann aber auch als wechselmässige Verstärkung der Kreditforderung, soweit diese geht und fällig ist, gewollt sein. Das letztere ist namentlich anzunehmen bei unakzeptierten Tratten, weil diese ja überhaupt nur eine Regressforderung geben. Das erstere gilt bei blosser Verpfändung, weil der Pfandhalter gegen den Eigentümer der Wechsel kein Regressrecht hat. Dagegen glaube ich nicht, dass fiduziarische Übereignung den wechselmässigen Regress bis zur Höhe der Kreditforderung unter allen Umständen ausschliesst.

#### D.

1. Die Frage ist heikel, wie das Verhältnis von Kunde und Bank sich gestaltet, wenn diese die Wechsel weder

---

<sup>10)</sup> OR 172, Praxis 1929 Nr. 68.

diskontiert, noch belehnt, noch auch lediglich zur Gutschrift nach Eingang entgegennimmt, sondern sofort gutschreibt, „Wert Verfall“. Häufig ist dieses Verfahren nicht. Es wird geübt, wenn die Abschnitte an sich zum Diskont geeignet wären, aber so kurze Laufzeit haben, dass die Diskontoperationen sich nicht lohnen würden.

Die Ansprüche aus dem Diskontportefeuille, und zwar auch diejenigen gegen die Wechselschuldner, werden von gewissen Instituten ganz allgemein in eine sogenannte Engagements-Kontrolle aufgenommen. Andere Institute führen eine solche Kontrolle wenigstens für gewisse Industriegebiete, z. B. für die Uhrenindustrie, weil die in dieser Industrie arbeitenden Banken ihre diesbezüglichen Wechselengagements einer Art Evidenzzentrale zu melden haben. „Wert Verfall“ gutgeschriebene Abschnitte werden in diesen Engagements-Kontrollen nicht aufgenommen.

Sie werden auch niemals rückdiskontiert. Schon deshalb nicht, weil ihre Laufzeit zu kurz wäre. Sie kommen nicht ins Diskont-, sondern ins Inkasso-Portefeuille.

Aus allem schliesse ich, dass die Banken nicht den Willen haben, diese Abschnitte mit Nutzen und Gefahr zu erwerben. Da anderseits auch die Einreicher wohl nicht den bestimmten Willen haben, diese Abschnitte zu veräußern, liegt ein blosser Inkassoauftrag vor. Dass diese Wechsel nicht erst auf Inkassokonto verbucht, sondern der voraussichtliche Erlös sofort auf dem gewöhnlichen Konto des Einreichers gutgeschrieben wird, bedeutet nur eine buchhalterische Vereinfachung. Wenn ausnahmsweise der Kunde über den so zum voraus gutgeschriebenen Erlös vor Eingang des Wechsels verfügt, so verfügt er damit nicht etwa über den ihm von der Bank geschuldeten Kaufpreis des Wechsels, sondern er beansprucht Kredit, er lässt sich den Wechsel belehnen.

Daraus folgt, dass auch für diese Operation nicht Diskontgrundsätze gelten, sondern die Grundsätze des Inkassogeschäfts. Für alle Kursschwankungen und Inkassoschwierigkeiten infolge von Devisenbeschränkungen

trägt nicht die Bank die Gefahr, sondern der Kunde. Geht der Wechsel nicht wirklich so ein, dass die vorweggenommene Gutschrift sich nachträglich rechtfertigt, so kann diese Gutschrift einfach storniert werden, nicht etwa wegen ungerechtfertigter Bereicherung, sondern weil der Aufschrieb über einen Anspruch des Inkassomandanten gegen den Mandatar aus OR 400 sich als voreilig erwies. Wenn dadurch auf dem Konto-Korrent des Kunden ein Sollsaldo entsteht, oder der vorhandene Sollsaldo sich vergrössert, so röhrt das her vom Anspruch der Bank auf Rückgewähr des zugestandenen Vorschusses.

2. Wenn hier der Kunde über den ganzen Gegenwert verfügen kann, trotzdem die Bank solche Abschnitte nicht ins Diskont-, sondern ins Inkassoportefeuille legt, so sind anderseits die Fälle nicht selten, wo ein Teil des Gegenwerts auf einem sogenannten „Margenkonto“ gesperrt bleibt, trotzdem die Bank den Wechsel ins Diskontportefeuille nimmt. Liegt hier ein Kauf vor, weil die Bank sich das Recht nimmt, über solche Abschnitte z. B. durch Rückdiskontierung zu verfügen? Weil sie nach Abzug des Zwischenzinses den ganzen Wechselbetrag, wenn auch zum Teil unter Sperrung, gutschreibt? Haben beide Parteien den Willen, Nutzen und Gefahr des Wechsels auf die Bank übergehen zu lassen, so dass diese unter Umständen die Nachteile devisenpolitischer Massnahmen zu tragen hat? Ist es nicht dem Kunden einfach um einen Vorschuss zu tun?

Ich möchte diese Fragen nicht kurzerhand mit ja oder nein beantworten. So einfach begrifflich der Unterschied zwischen Belehnung und Kauf eines Wechsels ist, so schwierig scheint es mir, im Einzelfall zu unterscheiden, ob der Wille des Kunden auf Belehnern oder Diskontieren geht. Ist es wirklich gerechtfertigt, alle die besprochenen Wechselgeschäfte entweder als Bevorschussung oder als Kauf zu qualifizieren und daraus die dargelegten weitgehenden Schlüsse zu ziehen? Ist das, was die Bank

diskontieren nennt, immer ein Kauf? Schon bisher bestanden berechtigte Zweifel. Ich erinnere nur daran, dass die Banken auch für Diskontabschnitte, wenn sie nicht pünktlich eingehen, durchwegs nicht den Akzeptanten, sondern den Einreicher zuerst belangen, auch dann oder dann erst recht, wenn jener gegen diesen eine persönliche Einrede hat, die er gegen die Bank nicht erheben könnte. Ich erinnere ferner daran, dass der Einreicher auch Diskontpapier oft vor Verfall gegen Deckung zurückverlangt und anstandslos erhält. Vielleicht ist es erlaubt, die alte Frage, ob Wechseldiskont gleich Wechselkauf sei, im neuen Licht der Devisenwirtschaft erneut zur Diskussion zu stellen.

---